

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 24/0281</b>
<b>50 - Sozialamt</b>			<b>Datum: 04.07.2024</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Sirko Neuenfeldt</b>	<b>Tel.: 435</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Sozialausschuss</b>	<b>18.07.2024</b>	<b>Vorberatung</b>
<b>Stadtvertretung</b>	<b>01.10.2024</b>	<b>Entscheidung</b>

## Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren über die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt

### Beschlussvorschlag:

Die dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt (Notunterkunftsgebührensatzung) in der Fassung der Anlage zur Vorlage B 24/0281 wird beschlossen.

### Sachverhalt:

Die Stadt Norderstedt betreibt zur Unterbringung von Geflüchteten und Obdachlosen verteilt im gesamten Stadtgebiet zahlreiche Gemeinschaftsunterkünfte. Die hierfür entstehenden Unterbringungskosten werden in Form von Benutzungsgebühren auf die Bewohnerinnen und Bewohner umgelegt. Die letzte Anpassung der Benutzungsgebühren erfolgte 2018, so dass eine Neuberechnung erforderlich ist.

Seitdem wurden durch Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen über 300 weitere Plätze geschaffen. Hierbei handelt es sich um die folgenden Standorte:

- Aurikelstieg 45 Plätze
- Harkshörner Weg 92 Plätze
- Lawaetzstraße 1 (Erweiterung) 91 Plätze
- drei Hostels (angemietet) 96 Plätze

In gleichem Zeitraum sind insgesamt 200 Plätze an unterschiedlichen Standorten weggefallen (z.B. über 80 Plätze in den Altbäuden am Standort Lawaetzstraße).

Neben dem erforderlichen Ausbau der Plätze haben die steigenden Bewirtschaftungs- und Personalkosten in den vergangenen Jahren zu einer erheblichen Steigerung der Aufwendungen in den Teilergebnisplänen 3154 (Unterbringung von Obdachlosen) und 3155 (Unterbringung von Asylbewerber/innen) geführt.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Die Kostensteigerung resultiert insbesondere aus

- den massiv steigenden Energiekosten
- den gestiegenen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten sowie
- den gestiegenen Personalkosten durch den erhöhten Personaleinsatz (Hausmeister

Da die städtischen Unterkünfte nach § 1 Abs. 1 der Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt als kostenrechnende Einrichtung betrieben werden, ist eine Anpassung der Notunterkunftsgebührensatzung erforderlich.

Neben redaktionellen Korrekturen sind folgende Änderungen werden vorgenommen:

### **Anpassung der Gebührenhöhe (§ 2)**

- Die monatliche Gebühr pro Platz erhöht sich auf 552,05 € (bisher: 487,76 €). Die Gebührenkalkulation sowie die Kosten- und Standortaufstellung ist als Anlage 2 – 4 beigefügt. Diese Gebühr liegt für eine Einzelperson / Ein-Personen-Haushalt innerhalb der vom Kreis festgesetzten angemessenen Unterkunftskosten und wird bei Transferleistungsbezug grundsätzlich in voller Höhe vom Jobcenter bzw. Sozialamt übernommen, so dass die Erhöhung der Gebühr bei diesem Personenkreis keine direkten Auswirkungen hat.
- Für Mehrpersonenhaushalte bzw. Bedarfsgemeinschaften mit 2 und mehr Personen bleibt die bisherige Regelung, dass die Notunterkunftsgebühren auf die aktuellen Mietobergrenzen für angemessene Unterkunft gemäß § 22 SGB II / 35 SGB XII des Kreises Segeberg zuzüglich eines Zuschlags für Heizkosten pro Platz und Monat begrenzt werden, bestehen. Auf Grund der steigenden Energiekosten erfolgt jedoch eine Anpassung des Heizkostenzuschlags auf 15,- € pro Platz und Monat (bisher 7,50 €).
- An nahezu allen Standorten sind die Unterkünfte in einzelne Wohneinheiten aufgeteilt, so dass sich lediglich 6 bis max. 10 Personen die Sanitär- und Küchenräume teilen müssen. Lediglich im ehem. Schulgebäude Fadens Tannen müssen sich weiterhin eine Vielzahl von Personen die Sanitär- und/oder Küchenräume teilen bzw. zu diesen auch weiteren Wegen zurücklegen. Da diese Unterkunft unter dem Standard der übrigen Unterkünfte wurde für Fadens Tanne bereits in 2018 eine 10%ige Reduzierung der Unterkunftsgebühr beschlossen. Hier ist lediglich eine Anpassung der Anzahl an die Gegebenheiten vor Ort vorgesehen.
- Die Regelung für angemietete Wohnungen (Abs. 2) sowie andere Objekte (Abs. 6) werden beibehalten.

### **Gebührenermäßigung und –erlass (§ 5)**

In 2018 wurde zur Förderung der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt eine erhebliche Reduzierung der Gebühren beschlossen, so dass diese Personen aus dem Bezug von Sozialleistungen herausfielen. Inzwischen hat sich die Situation auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt insoweit verbessert, dass viele Geflüchtete eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen konnten. Obwohl alle Bewohner/innen der Unterkünfte sind gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt (Notunterkunftssatzung) verpflichtet sind, sich intensiv um regulären Wohnraum zu bemühen, führt diese Reduzierung der Gebühr bei Erwerbstätigkeit zu einem Fehlanreiz, da die

Gebühren in diesen Fällen häufig niedriger sind als reguläre Mieten. Auf Grund der angespannten Unterbringung-/Platzsituation in den Unterkünften soll dieser Ermäßigungstatbestand gestrichen werden, so dass lediglich die Auffangregelung der „unbilligen Härte“ bleibt, die im Einzelfall zu überprüfen ist.

Das Inkrafttreten der neuen Gebührenhöhe zum 01.01.2025 ist verwaltungsseitig erforderlich, da in nahezu allen Fällen neue Gebührenbescheide erstellt und von den Sozialleistungsträger verarbeitet werden müssen.

**Anlagen:**

- Anlage 1: Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt
- Anlage 2: Gebührenkalkulation 2024
- Anlage 3: Übersicht Aufwand bei Produkt 31540000 (Unterbringung von Obdachlosen) und 31550000 (Unterbringung von Asylbewerber/innen)
- Anlage 4: Übersicht der Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Norderstedt
- Anlage 5: Synopse